



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 34 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Corona-Pandemie: Geltungsbereich inzidenzabhängiger Regelungen;
Bekanntmachung des Landratsamtes Hof vom 26. März 2021
Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 im Landkreis Hof
- Nr. 35 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof
aufgrund steigender Fallzahlen;
Regelungen bei deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz; Beschränkungen für Grenzgänger,
Grenzpendler und für Betriebe
- Nr. 36 Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal für das Haushaltsjahr 2021

**34. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Corona-Pandemie: Geltungsbereich inzidenzabhängiger Regelungen;
Bekanntmachung des Landratsamtes Hof vom 26. März 2021
Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 im Landkreis Hof**

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Hof bekannt:

Am Freitag, den 26.03.2021 liegt der Sieben-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Hof nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen bei 280,6 und damit über 100.

Somit gelten im Landkreis Hof nach § 18 Abs. 1 Satz 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die für den Inzidenzbereich über 100 maßgeblichen Regelungen des § 18 Schulen und § 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige für die Dauer der darauffolgenden **dreizehnten** Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Hof, den 26.03.2021

Landratsamt Hof

Lein
Oberregierungsrat

**35. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof
aufgrund steigender Fallzahlen;
Regelungen bei deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz; Beschränkungen für Grenzgänger,
Grenzpendler und für Betriebe**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Hof erlässt das Landratsamt Hof gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie § 25 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

Die vom Landratsamt Hof am 11.02.2021 im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 7 bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Satz 1 wird das Datum 28.03.2021 durch das Datum 18.04.2021 ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung umfasst lediglich die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung. Die Gründe, die den Erlass der Allgemeinverfügung erforderlich machten, liegen weiterhin vor. Insoweit wird auf die Begründung der

Ursprungsallgemeinverfügung verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass im Landkreis Hof weiterhin ein deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen von 271,1 (Stand 25.03.2021) gegenüber dem bayerischen Landeswert von 114,5 (Stand 25.03.2021) vorliegt und dass nunmehr ein hoher Prozentanteil der positiv getesteten Personen im Landkreis Hof von einer Virusmutation betroffen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b) Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, den 25.03.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

36. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 40, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

359.900,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

495.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **420.000,00 Euro** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **329.000,00 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Betriebskostenumlage**). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus der **Anlage**.
2. Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für Investitionen wird auf **50.000,00 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Investitions-**

umlage). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus der **Anlage.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal im Rathaus in Geroldgrün, Keyßerstraße 25, 95179 Geroldgrün, Zimmer- Nr. O 03, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Geroldgrün, den 24.03.2021

Abwasserzweckverband
Ölsnitz-Rodachtal

M ü n c h
Verbandsvorsitzender

Anlage

zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal

Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder (Umlagenabrechnung)

Betriebskostenumlage

Gesamtansatz des Verwaltungshaushaltes	359.900,00 Euro
davon durch Einnahmen gedeckt	
a) Zinsen und sonstige Einnahmen	300,00 Euro
b) WALO-Umlagenanteil	7.500,00 Euro
c) Entgelte aus Stromlieferverträgen	100,00 Euro
d) Umsatzsteurrückvergütung PV-Anlage	20.000,00 Euro
e) Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sollüberschuss 2020)	3.000,00 Euro
= nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll)	329.000,00 Euro

Investitionsumlage

Gesamtansatz des Vermögenshaushaltes (einschl. Zuführung Sollüberschuss 2020 in den Verwaltungshaushalt)	495.000,00 Euro
davon durch Einnahmen gedeckt	
a) Investitionszuweisung	0,00 Euro
b) Zuführung vom Verwaltungshaushalt (= Tilgung)	10.000,00 Euro
c) Kreditaufnahme	420.000,00 Euro
d) Rücklagenentnahme (Sollüberschuss 2020)	15.000,00 Euro
= Umlagesoll	50.000,00 Euro

Umlageschlüssel

Gemäß § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder (Stand 30.06.2020)

Nordhalben	1.633 Einwohner = 37,6614 %
Geroldgrün	2.703 Einwohner = 62,3386 %
	4.336 Einwohner

Umlagenfestsetzung

Betriebskostenumlage

Geroldgrün	205.093,99 Euro
Nordhalben	123.906,01 Euro
insgesamt	329.000,00 Euro

Investitionsumlage

Geroldgrün	31.169,30 Euro
Nordhalben	18.830,70 Euro
insgesamt	50.000,00 Euro

Gesamt

Geroldgrün	236.263,29 Euro
Nordhalben	142.736,71 Euro
insgesamt	379.000,00 Euro

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de